

Burgundionum, bei dem diese die inhaltlich empfangende war. Mag man über Einzelheiten auch anders denken, jedenfalls scheint mir die nähere Betrachtung lehrreich dafür, wie wenig man mit Krammer aus äusserer, oberflächlicher Wortähnlichkeit schnelle Schlüsse ziehen darf. Wenn die Lex Burgundionum abgeschrieben hätte, so könnte sie nur aus Titel 10 der Lex Salica abgeschrieben haben. Aber dieser Titel ist in Diktion und Inhalt durchaus von dem burgundischen verschieden.

b. Krammer (S. 121) freilich meint, dass auch sonst entscheidende Gründe für die Annahme einer Rezeption der allgemeinen burgundischen Diebstahlsvorschriften in Lex Burg. 4 aus der Lex Salica sprechen. Auch dies kann ich nicht finden. Krammer nimmt an, dass die 'Tierliste' der Lex Burgundionum 4 aus der Lex Salica entnommen sein müsse, da diese in ihren ersten, von dem Diebstahl der verschiedenen Tierarten handelnden Titel fast die gleiche Tierreihe aufweise. In Wirklichkeit ist die Aehnlichkeit keineswegs ausschlaggebend. Vielmehr zeigt die Lex Salica hier ein juristisch grundverschiedenes Bild, das ihr gerade ein besonderes Gepräge gibt. Jeder Titel behandelt eine andere Tierart, die Strafen weichen stark von einander ab, alte Bauernweistümer, die mit Liebe gepflegt sind! In der Lex Burgundionum aber Zusammenfassung von zwei Gruppen des grossen und des kleinen Tierdiebstahls mit je einheitlicher Strafe, Zusammenfügung von Sklave, Pferd und Rind, die in dieser Form in der Lex Salica nicht zusammenstehen, obwohl sie durch ähnliche Strafe geschützt sind, ferner Auslassen der Jagdtiere, Habicht und Hund in der Burgunder-Lex, die Biene zwischen Schaf und Ziege eingeordnet. Von der gleichen 'Tierliste' bleibt daher nichts übrig, als dass eben im wesentlichen die bei allen Germanen auftretenden Haustiere gegen Diebstahl geschützt sind, und zwar bei den Burgundern in einer von der Salica sehr verschiedenen Weise. Wenn das Rezeptionsanhaltspunkte sind, so gibt es überhaupt kein Eigengut mehr.

Weiterhin aber stützt sich Krammer (S. 122) darauf, dass die burgundischen Bestimmungen über den Diebstahl an der Heerdenglocke, der Fussfessel des Pferdes und über das Reiten auf fremdem Pferde, den Raubritt (Lex Burg. IV, § 5, 6, 7 bzw. 8), auch in der Lex Salica stehen (B 27, § 1—3 tintinum und pedica, B 23 Raubritt vgl. B 38, § 8; entsprechend A 37 tintinum und pedica A 63 § 1—3 Raubritt, Schwanzabschneiden und